

§ 6

Mitwirkung der Werktätigen

Bei der »Leitung, Planung und Durchführung des Gütertransports sind die schöpferische Initiative der Werktätigen und ihre bewußte Mitarbeit zu fördern sowie die besten Erfahrungen zu verallgemeinern. Dabei sind insbesondere

- a) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit ständig weiterzuentwickeln,
- b) die Neuerer bei der Erarbeitung von Lösungen umfassend einzubeziehen und die Durchsetzung der gefundenen Lösungen zu sichern,
- c) die Initiative der gesellschaftlichen Organisationen bei der Erfüllung der Transportaufgaben zu nutzen.

§ 7

Grundsätze der sozialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden

(1) Die am Gütertransport Mitwirkenden haben zur rationalen Gestaltung des Gütertransports in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit

- a) die dem Transport und Umschlag dienenden Fahrzeuge, Anlagen, Lagerflächen und sonstigen Einrichtungen sowie die Beleuchtung auf den Güterumschlagplätzen der volkswirtschaftlichen und technischen Entwicklung planmäßig anzupassen, den gemeinsamen technologischen Transportprozeß zu verbessern und organisatorisch zu vervollkommen,
- b) in enger Zusammenarbeit bei der Leitung, Planung und Durchführung ihrer Wirtschaftsaufgaben unter Ausnutzung aller Reserven, einer entsprechenden Bevorratung und durch andere geeignete Maßnahmen einen gleichmäßigen Transportprozeß zu organisieren, ihn ständig zu beschleunigen, den Transportraum voll auszulasten und Schäden insbesondere am Gut und an den Transportmitteln zu vermeiden,
- c) den Container- (Groß-, Mittel- und Kleincontainer) und Palettenverkehr und die Standardisierung der Verpackung weiterzuentwickeln,
- d) den durchgehenden kombinierten Transport ständig zu verbessern und die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Transportträgern sowie zwischen den Transportträgern und den Umschlag- und Speditionsbetrieben durch besondere Verträge zu regeln,
- e) die Bildung von Güterverkehrsknotenpunkten planmäßig weiterzuführen,
- f) die verstärkte Nachtverladung, Durchführung von Nachttransporten, die Be- und Entladung an allen 7 Tagen der Woche und die Anwendung des Mehrschichtsystems zu gewährleisten.

(2) Kombinate und Betriebe, die in unmittelbarer Nähe von Binnen- oder Seewasserstraßen gelegen und Absender oder Empfänger von Massengütern sind, haben die Einbeziehung der Binnenschifffahrt in diese Transporte durch Schaffen von entsprechenden eigenen Güterumschlagplätzen und -anlagen zu fördern[^]

Erweiterung und Erhaltung von Transportraum

§ 8

(1) Für die Beschaffung von Güterwagen für den öffentlichen Transport entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf der Transportkunden ist grundsätzlich die Eisenbahn verantwortlich. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Übereinstimmung der zuständigen zentralen Staatsorgane. Die Transportkunden haben auf der Grundlage von planmethodischen Bestimmungen den Bedarf anzumelden.

(2) Neubau oder Beschaffung von Güterwagen durch den Transportkunden ist nur zulässig, wenn das Ministerium

für Verkehrswesen die Konstruktionsunterlagen oder den technischen Zustand geprüft hat, die Güterwagen den Standardisierungsempfehlungen der entsprechenden internationalen Organisationen und den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen staatlichen Standards oder den besonders festgelegten technischen Bedingungen entsprechen und ihr volkswirtschaftlich zweckmäßigster Einsatz gewährleistet ist.

(3) Die Grundsätze des Abs. 2 sind auch auf die Güterwagen für den innerbetrieblichen Transport anzuwenden, sofern nicht aus ökonomischen oder technischen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich ist. Die Bestimmungen über die Prüfung der Konstruktionsunterlagen und des technischen Zustandes werden hiervon nicht berührt.

(4) Der Minister für Verkehrswesen koordiniert die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 mit den anderen Zweigen der Volkswirtschaft und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

§ 9

(1) Die am Gütertransport Mitwirkenden dürfen nur solche Container und Paletten bauen lassen, die von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Standardisierungsempfehlungen der entsprechenden internationalen Organisationen und den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen staatlichen Standards oder den besonders festgelegten technischen Bedingungen entsprechen. Diese Grundsätze treffen auch für die im innerbetrieblichen Transport verwendeten Container und Paletten zu. ökonomisch und technisch begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Minister für Verkehrswesen koordiniert die Aufgaben gemäß Abs. 1 zwischen den Transportträgern und den anderen Zweigen der Wirtschaft und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

§ 10

(1) Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die im Schiffsregister eingetragen sind, dürfen nur abgewrackt, stillgelegt oder in ihrer Transportraumkapazität gemindert werden, wenn hierzu die Genehmigung erteilt worden ist.

(2) Das Genehmigungsverfahren regelt der Minister für Verkehrswesen.

(3) Die Binnenreederei hat das Vorkaufsrecht an allen im Abs. 1 genannten Fahrzeugen und Geräten.

§ 11

(1) Sind Transportkunden sowie Umschlag- und Speditionsbetriebe für die Beschädigung der von den Transportträgern eingesetzten Fahrzeuge, Container oder Paletten verantwortlich, umfaßt der Schadenersatz auch die Kosten für den Transport dieser Fahrzeuge, Container oder Paletten zum und vom Reparaturbetrieb sowie bei zeitweisem Ausfall eine Entschädigung für Nutzungsverlust (Nutzungsentschädigung). Der Minister für Verkehrswesen legt die Sätze der Nutzungsentschädigung fest.

(2) Schließt der Umfang des Schadens eine Wiederherstellung aus, ist neben der Nutzungsentschädigung der Wert zu ersetzen, den das Fahrzeug, der Container oder die Palette vor Eintritt des Schadens hatte, abzüglich des Wertes der wiederverwendbaren Teile bzw. des Schrotterlöses. Außerdem sind die aus Anlaß der Verschrottung entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Die Wahl des Reparaturbetriebes trifft der Transportträger unter Berücksichtigung des nächstgelegenen und geeigneten Reparaturbetriebes.

(4) Hat der Transportträger aus Anlaß der Beschädigung einem Dritten Schadenersatz zu leisten, ist dem Transportträger dieser Betrag vom Ersatzpflichtigen zu ersetzen.